Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 10164.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt, betreffend die Vorbereitung und Prüfung Anhaltischer Referendare für den höheren Verwaltungsdienst. Vom 11. Dezember 1899.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Vorbereitung und Prüfung Anhaltischer Referendare für den höheren Verwaltungsdienst des Herzogthums zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen

Allerhöchstihren Unterstaatssekretär im Finanzministerium, Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Lehnert

und

Allerhöchstihren vortragenden Rath im Ministerium des Innern, Geheimen Ober-Regierungsrath von Kitzing,

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt

Höchstihren vortragenden Rath im Staatsministerium, Geheimen Regierungsrath Laue,

von denen unter Vorbehalt der Ratifikation nachstehender Staatsvertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel I.

In Anhalt werden die in Preußen geltenden Vorschriften über die Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst eingeführt. Wenn dies geschehen, werden diejenigen Anhaltischen Referendare, welche nach Zurück-

Ausgegeben zu Berlin den 13. Februar 1900.

legung der danach vorgeschriebenen Vorbereitungszeit bei den Gerichtsbehörden in den höheren Verwaltungsdienst des Herzogthums übernommen sind, zur Ableistung des weiteren Vorbereitungsdienstes bei den Preußischen Verwaltungsbehörden sowie zur Ablegung der zweiten Prüfung — großen Staatsprüfung — bei der Preußischen Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte zugelassen.

Artikel II.

Ueber die Zulassung von Gerichtsreferendaren zur Vorbereitung für den höheren Verwaltungsdienst des Herzogthums entscheidet das Anhaltische Staatsministerium, durch welches auch die Ernennung der in die Verwaltung übernommenen Referendare zu Regierungsreferendaren erfolgt.

Artikel III.

Das Anhaltische Staatsministerium beantragt bei den Preußischen Ministern des Innern und der Finanzen die weitere Ausbildung dieser Referendare in der Preußischen Verwaltung.

Die genannten Preußischen Minister bestimmen in jedem einzelnen Falle diejenige Preußische Regierung, in deren Bezirke der Referendar beschäftigt werden soll.

Artikel IV.

Soweit angängig, soll für die Beschäftigung der Anhaltischen Referendare eine der drei Regierungen in der Provinz Sachsen bestimmt werden.

Artikel V.

Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt dem Präsidenten derjenigen Preußischen Regierung ob, welcher der Referendar überwiesen ist.

Der Regierungspräsident bestimmt auch den Landrath sowie den Vorstand einer Stadtgemeinde seines Bezirkes, bei welchem die Beschäftigung des Referendars zu erfolgen hat.

Die Wahrnehmung obrigkeitlicher Befugnisse Preußischer Behörden kann Anhaltischen Referendaren nicht übertragen werden.

Artikel VI.

Das Gesuch um Zulassung zur großen Staatsprüfung hat der Referendar an den Regierungspräsidenten (Artikel V) zu richten. Wenn die Prüfung dieses Gesuchs ergiebt, daß der Referendar den bestehenden Vorschriften genügt hat, so ist über die Zulassung desselben von dem Regierungspräsidenten an die Preußischen Minister des Innern und der Finanzen zu berichten.

Die genannten Preußischen Minister ertheilen der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte den Auftrag zur Abnahme der großen Staatsprüfung und geben hiervon dem Anhaltischen Staatsministerium Kenntniß.

Artikel VII.

Die Prüfung der Anhaltischen Regierungsreferendare soll sich auf die Preußische Landesgesetzgebung im Bereiche des Privatrechts nicht mit erstrecken.

Artikel VIII.

Von dem Ergebnisse der Prüfung wird das Anhaltische Staatsministerium durch die Preußischen Minister des Innern und der Finanzen in Kenntniß gesetzt.

Referendare, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden von den genannten Preußischen Ministern auf mindestens sechs Monate behufs besserer Vorbereitung an eine Regierung zurückverwiesen.

Artikel IX.

Die Ernennung der Anhaltischen Regierungsreferendare, welche die große Staatsprüfung bestanden haben, zu Regierungsassessoren erfolgt durch Seine Hoheit den Herzog von Anhalt.

Die Anhaltischen Regierungsassessoren erlangen durch die Ablegung der großen Staatsprüfung in Preußen keinen Anspruch auf Ernennung zu Preußischen Regierungsassessoren oder auf Verwendung in der Preußischen Verwaltung.

Artikel X.

Gegenwärtiger Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Der Rücktritt von diesem Vertrage steht sowohl Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, wie Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt nach vorheriger einjähriger Kündigung frei.

Artikel XI.

Der Vertrag wird von beiden Seiten zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, am 11. Dezember 1899.

(L. S.) Lehnert. (L. S.) v. Kitzing. (L. S.) Laue.

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt, betreffend die Vorbereitung und Prüfung Anhaltischer Referendare für den höheren Verwaltungsdienst.

Vom 11. Dezember 1899.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um den zwischen Preußen und Anhalt vereinbarten Staatsvertrag, betreffend die Vorbereitung und Prüfung Anhaltischer Referendare für den höheren Verwaltungsdienst, zu vollziehen.

Hierbei sind in dieses Schlußprotokoll nachstehende Erklärungen aufgenommen, welche mit dem Staatsvertrage gleichzeitig ratifizirt werden und die gleiche verbindliche Kraft, wie der Vertrag selbst, haben sollen:

Zu Artikel I.

In Anhalt werden nicht blos die zur Zeit in Preußen über die Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, sondern auch etwaige spätere Aenderungen und Ergänzungen derselben eingeführt werden. Zu diesem Zwecke werden die künftig in Preußen eintretenden Aenderungen und Ergänzungen der bisherigen Vorschriften dem Anhaltischen Staatsministerium mitgetheilt werden.

Zu Artikel IV.

Wenn die Beschäftigung eines Anhaltischen Referendars bei einer der drei Regierungen in der Provinz Sachsen nicht angängig sein sollte, so wird die Beschäftigung bei einer der Regierungen in der Provinz Brandenburg stattfinden.

Zu Artikel X.

Anhalt behält sich den Erlaß einer Uebergangsbestimmung dahin vor, daß solche Referendare, welche am 1. Januar 1900 bereits einen mehr als zweijährigen Vorbereitungsdienst für den Anhaltischen höheren Justizdienst zurückgelegt haben und bis zum 1. Januar 1902 die Befähigung zum Richteramte durch Ablegung der für dieses vorgeschriebenen großen Staatsprüfung erlangen werden, von der Anstellung im höheren Verwaltungsdienste des Herzogthums nicht ausgeschlossen sein sollen.

Das Recht Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt, auch künftig solche Beamte, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt und sich in richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Stellung praktisch bewährt haben, als Justitiare bei den Anhaltischen Staatsverwaltungsbehörden anzustellen und ihnen damit die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst zu verleihen, wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

Die Bevollmächtigten haben hiernach den Staatsvertrag und das gegenwärtige Schlußprotokoll unterschrieben und untersiegelt und je eine Ausfertigung entgegengenommen.

So geschehen Berlin, am 11. Dezember 1899.

(L. S.) Lehnert. (L. S.) v. Kitzing. (L. S.) Laue.

Das in dem vorstehenden Staatsvertrag und dem dazu gehörigen Schlußprotokolle getroffene Abkommen ist ratifizirt worden; die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden ist erfolgt.

(Nr. 10165.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 7. Februar 1900.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Oberhörlen

am 1. März 1900 beginnen soll.

Berlin, den 7. Februar 1900.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 2. August 1899, betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Ahaus nach Enschede innerhalb des Preußischen Staatsgebiets durch die Ahaus-Enscheder Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster, Jahrgang 1900 Nr. 2, besondere Beilage, ausgegeben am 11. Januar 1900;
2. das am 18. November 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Kail im Kreise Cochem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1900 Nr. 5 S. 25, ausgegeben am 25. Januar 1900;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Dezember 1899, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechtes zur Chausseegelderhebung 2c. an den Kreis Rybnik für die von ihm zu bauenden Kreischausseen 1. von der Kreischaussee bei Pohlom bis zur Kreisgrenze bei Timmendorf, 2. von der Kreischaussee Pschow—Rzuchow bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Syrin, 3. von dem Bahnhof in Czerwionka und von der Belker Grenze bis zur Rybnik-Gleiwitzer Provinzialchaussee in Nieborowitz, 4. von der Rybnik-Belker Chaussee bei der Försterei Fichtberg nach Egersfeld und 5. vom Bahnhofe Czernitz zur Rybnik-Ratiborer Chaussee bei Orlowitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1900 Nr. 1 S. 2, ausgegeben am 5. Januar 1900;
4. das am 6. Dezember 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Hockenbruch zu Udenbreth im Kreise Schleiden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen, Jahrgang 1900 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 4. Januar 1900;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 11. Dezember 1899, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Westdeutschen Bodenkreditanstalt zu Cöln a. Rh. unter dem 28. November 1893 ertheilte Allerhöchste Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenpfandbriefe und Kommunalobligationen auch unter den beschlossenen Aenderungen der Satzungen fortbestehen bleibt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln, Jahrgang 1900 Nr. 5 S. 36, ausgegeben am 31. Januar 1900;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 27. Dezember 1899, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Eulengebirgsbahn-Aktiengesellschaft zu Reichenbach zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Reichenbach nach Mittelsteine mit Abzweigung nach der Johann-Baptista-Grube in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1900 Nr. 4 S. 29, ausgegeben am 27. Januar 1900;

7. das am 27. Dezember 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Kamnig im Kreise Grottkau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1900 Nr. 3 S. 19, ausgegeben am 19. Januar 1900;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Januar 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts rc. an den Landkreis Guben für die von ihm zu bauende Chaussee von Steinsdorf bis zur Guben-Cottbuser Kreischaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 5 S. 27, ausgegeben am 31. Januar 1900;
9. das am 6. Januar 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des Altenrheiner Mersch zu Rheine r. d. E. im Kreise Steinfurt durch besondere Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 5, ausgegeben am 1. Februar 1900.

Redigirt im Büreau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.